

Amtsblatt für die Stadt Beelitz



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Beelitz mit Informationsteil

19. Jahrgang

Beelitz, den 16. Dezember 2020

Nr. 11

Öffentliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

Seite 1: Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	Seite 3: Öffentliche Auslegung B-Plan „Freibad Waserturmpark“, OT Beelitz
Seite 2: Öffentliche Auslegung B-Plan „Nürnbergstraße Süd“, OT Beelitz	Seite 4: Bauabgangsstatistik 2020
	Seite 4: Sitzungstermine / Sprechzeiten

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 3 und 28 (1) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, S. 286) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. 1/04, Nr. 8, S. 174) in der jeweils aktuellen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz in ihrer Sitzung am 08.12.2020 mit Beschluss-Nr. 125/9/20 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Beelitz erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

(1) Steuerpflichtig ist, wer im Gebiet der Stadt Beelitz eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung sind die Personen, welche die tatsächliche Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder sonst Nutzungsberechtigte innehaben.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familienangehörigen innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass der Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.

(3) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen, die über - mindestens 25 m² Wohnfläche und mindestens ein Fenster;

- Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung, Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe;

verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.

(4) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind

a) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen;

b) Gartenlauben im Sinne des § 3 (2) und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210), in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a S. 1 Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde;

c) Zweitwohnungen, die nachweislich zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn der Wohnungsinhaber die Wohnung weniger als einen Monat im Jahr für seine private Lebensführung vorhält und sie im Übrigen an Dritte vermietet oder nachweislich an Dritte zu vermieten sucht;

d) Wohnungen, die von einem nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führenden Einwohner aus beruflichen Gründen bewohnt werden und deren eheliche oder eingetragene lebenspartnerschaftliche Wohnung sich außerhalb der Stadt Beelitz befindet;

e) Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen;

f) Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen).

(5) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab

(1) Die Steuerschuld wird nach der Jahresnettokaltmiete berechnet.

(2) Für Wohnungen, die

a) eigengenutzt,

b) zum vorübergehenden Gebrauch,

c) unter Wert oder

d) unentgeltlich

überlassen werden, gilt als Jahresnettokaltmiete im Sinne des Absatzes 1 die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Jahresnettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig geschuldet wird. Ist die Miete gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, wird die übliche Miete gemäß § 12 KAG in Verbindung mit § 162 (1) der Abgabenordnung (AO) auf andere sachgerechte Art geschätzt.

(3) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346).

§ 4 Steuersatz

Die Steuer beträgt 15 % der Jahresnettokaltmiete nach § 3.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerpflicht für ein Steuerjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Inbesitznahme

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

me der Zweitwohnung folgenden Monats. Die Steuerpflicht endet mit Beginn des Monats, in dem die steuerpflichtige Person die Zweitwohnung aufgibt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

(4) Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6 Anzeige- und Mitteilungspflichten

(1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt bzw. aufgibt, hat dies der Stadt Beelitz innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt Beelitz innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten anzuzeigen.

(2) Die in § 2 (1) genannten Personen sind verpflichtet, der Stadt Beelitz zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des auf die Inbesitznahme folgenden Monats schriftlich mitzuteilen:

a) den jährlichen Mietaufwand im Sinne des § 3 für die Zweitwohnung, die der Steuer unterliegt;

b) ob die steuerpflichtige Zweitwohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde;

c) bei Fehlen eines jährlichen Mietaufwandes die Wohnfläche und Ausstattung der Zweitwohnung.

(3) Zur Abgabe der in (2) genannten Angaben ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Stadt Beelitz aufgefordert wird.

(4) Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Stadt Beelitz für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen innerhalb von zwei Wochen zu melden. Sofern die steuerpflichtige Person in der Vergangenheit bereits zur Zahlung der Zweitwohnungssteuer veranlagt wurde und sich keine Änderungen ergeben haben, gelten die zur Steuererhebung und –festsetzung notwendigen Daten als bereits erhoben.

§ 7 Mitwirkungspflichten Dritter

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die der steuerpflichtigen Person die Wohnung überlassen oder ihr die Mitnutzung gestattet haben – zum Beispiel Vermieter, Grundstücks- bzw. Wohnungseigentümer oder Hausverwalter i.S.d. §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes – ergeben sich aus §§ 90, 91 und 93 der AO.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) entgegen § 6 (1) dieser Satzung die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;

b) entgegen § 6 (2) lit. a und lit. b die Mitteilung über den jährlichen Mietaufwand oder die Eigennutzung, Ungenutztheit, Überlassung zum vorübergehenden oder unentgeltlichen Gebrauch nicht oder nicht fristgemäß vornimmt;

c) entgegen § 6 (2) lit. c die Angaben zu Wohnfläche und Ausstattung der Zweitwohnung nicht oder nicht vollständig macht;

d) entgegen § 7 dieser Satzung seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zu

10.000 Euro geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG sind anzuwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Zweitwohnungssteuersatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Fichtenwalde vom 29.02.2000 außer Kraft.

Beelitz, den 09.12.2020

Bernhard Knuth, Bürgermeister (Siegel)

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan "Nürnbergstraße Süd", Stadt Beelitz, OT Beelitz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz hat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2019 die Aufstellung des Bebauungsplans „Nürnbergstraße Süd“ als Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) beschlossen. Im Juli 2020 erfolgte eine Vorab-Beteiligung des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Der räumliche Geltungsbereich des Entwurfs des Bebauungsplans „Nürnbergstraße Süd“ liegt in der Gemarkung Beelitz Flur 10 und umfasst die Flurstücke 99/1 und 99/2. Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 0,3 ha. Im Norden grenzt das Gebiet an die Nürnbergstraße; die Flurstücksgrenzen bilden zugleich die Grenzen des Geltungsbereichs.

Der Bebauungsplan „Nürnbergstraße Süd“ schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für eine zulässige Wohn-

nutzung in Form von Einfamilienhäusern und sichert die Erschließung.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Nürnbergstraße Süd“ der Stadt Beelitz in der Fassung vom Oktober 2020 wird gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs öffentlich ausgelegt. Die Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB erfolgt ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Auf die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt wird im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf eingegangen. Bestandteil der Auslegung sind die Planzeichnung und die Begründung sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Fachgutachten und Stellungnahmen. Es sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Artenschutzfachliche Prüfung für die Bebauungsplanung „Nürnbergstraße Süd“, Flur 10, Flurstücke 99/1 und 99/2 in der Stadt Beelitz vom Juni 2020
- Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 29.07.2020 zu den Themen Versickerung von Niederschlagswasser, Bodenschutz, Artenschutz, Bodendenkmalschutz.

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 06.01.2021 bis einschließlich 05.02.2021

im Rathaus der Stadt Beelitz, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz, Obergeschoss gegenüber dem Zimmer 209 (Ort der Auslegung) während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr,

Dienstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr und

Freitag von 8:30 bis 14:00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter (033204) 391 67. Auskünfte werden in Zimmer 112 erteilt. Gelegenheit zur Erörterung wird gegeben.

Die Auslegungsunterlagen werden auch online unter www.geoportal-beelitz.de veröffentlicht.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die Stellungnahmen sind in die abschließen-

(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

de Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Schriftliche Stellungnahmen richten Sie bitte an Stadtverwaltung Beelitz, Bauamt, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz oder per E-Mail an ohlgeschlaeger@beelitz.de.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1

Räumlicher Geltungsbereich



Lage im Stadtgebiet

Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten

im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Beelitz, den 24.11.2020
Bernhard Knuth
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan "Freibad Wasserturmpark", Stadt Beelitz, OT Beelitz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2020 die Aufstellung des Bebauungsplans „Freibad Wasserturmpark“ beschlossen. Zum Vorentwurf des Bebauungsplans wurde die Öffentlichkeit, die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden im April 2020 beteiligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Entwurfs des Bebauungsplans „Freibad Wasserturmpark“ umfasst die Flurstücke 91, 104/2, 104/3, 105, 106, 107, 110, 111, 235 der Flur 9 (je teilweise), die Flurstücke 108 und 109 der Flur 9 sowie teilweise das Flurstück 247 der Flur 3 der Gemarkung Beelitz. Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 1,27 ha und wird begrenzt durch:

- im Norden durch die Hangkante zum Wasserturmpark,
- im Osten durch die Regionalbahnstrecke am Bahnhof Beelitz Stadt,
- im Süden durch Gärten und den geplanten Neubau einer Kindertagesstätte,
- im Westen durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung an der Straße Karl-Liebke-Park.

Der gegenüber dem Vorentwurf geänderte Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freibad Wasserturmpark“ wird hiermit bekanntgemacht (vgl. Abb. Räumlicher Geltungsbereich).

Der Bebauungsplan „Freibad Wasserturmpark“ verfolgt das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für

die Errichtung des vorgesehenen Neubaus des Beelitzer Freibads zu schaffen, eine geordnete städtebauliche Entwicklung und die Erschließung zu sichern.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Freibad Wasserturmpark“ der Stadt Beelitz in der Fassung vom November 2020 wird gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs öffentlich ausgelegt. Bestandteil der Auslegung sind die Planzeichnung und die Begründung (mit Umweltbericht) sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Fachgutachten und Stellungnahmen. Es sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Umweltbericht (Bestandteil der Begründung) zu den Themen Boden, Wasser, Flora/Fauna, Klima, Waldumwandlung, naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Immissionsschutz
- Faunistischer Fachbeitrag für die Fläche des B-Plangebietes (Wasserturmpark) vom November 2019 zum Thema der Fauna der Fledermäuse, Brutvögel, Zauneidechse und staatenbildende Waldameisen
- Biotopkartierung vom September 2019 zum Thema der Biotope im Plangebiet
- Schallimmissionsprognose für das Baugenehmigungsverfahren „Trendsport Area“ und Bebauungsplan „Freibad/Kita Verbindungsbebereich“ der Stadt Beelitz vom Februar 2020 zu den Themen Verkehrs- und Freizeitlärm
- Baugrundstellungnahme vom Juli 2018 und Baugrund-Gutachten Wasserturmpark Beelitz vom März 2020 zu Thema Baugrund, Boden- und Wasserverhältnisse
- Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 15.05.2020 zu den Themen Wasserschutzgebiet, Versickerung von Niederschlagswasser,

Bodenschutz, Artenschutz, Biotopschutz, Baumschutz, Immissionsschutz, Bau- und Bodendenkmal-schutz

- Stellungnahme des Landesamts für Umwelt vom 12.05.2020 zu den Themen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft
- Stellungnahme des Landesbetriebs Forst Brandenburg vom 13.05.2020 zu den Themen Umwandlung von Wald, forstrechtliche Kompensation
- Stellungnahme des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände vom 30.04.2020 zu den Themen Bodenschutz, Artenschutz, Biotopschutz, Baumschutz.

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 06.01.2021 bis einschließlich 05.02.2021

im Rathaus der Stadt Beelitz, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz, Obergeschoss gegenüber dem Zimmer 209 (Ort der Auslegung) während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr,

Dienstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr und

Freitag von 8:30 bis 14:00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter (033204) 391 67. Auskünfte werden in Zimmer 112 erteilt. Gelegenheit zur Erörterung wird gegeben.

Die Auslegungsunterlagen werden auch online unter www.geoportal-beelitz.de veröffentlicht.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

Niederschrift abgegeben werden. Die Stellungnahmen sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können. Schriftliche Stellungnahmen richten Sie bitte an Stadtverwaltung Beelitz, Bauamt, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz oder per E-Mail an ohlischlaeger@beelitz.de.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Beelitz, den 24.11.2020
Bernhard Knuth
Bürgermeister



Bauabgangsstatistik 2020

Das Gesetz über die Statistik der Bau-tätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde. Melden Sie bitte deshalb *als Eigentümer den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum*,

- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit. Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/
Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Sitzungstermine und Sprechzeiten

Buchholz

Ortsbeirat Buchholz

15.01.21 | 05.03.21

07.05.21 | 09.07.21

Veranstaltungsort jeweils „Gaststätte Drei Linden“ in Buchholz, Chausseestraße 104 und Veranstaltungsbeginn jeweils 19.00 Uhr.

Änderungen sind nicht ausgeschlossen und werden bekanntgegeben.

Fichtenwalde

Sprechstunde der Ortsvorsteherin bzw. des Stellvertreters

21.12.20 (Frau Rimböck)
jeweils von 17 bis 18.00 Uhr

Alle Veranstaltungen werden im Hans-Grade-Haus, Am Markt 1A, durchgeführt. Änderungen möglich. Bitte beachten Sie die öffentlichen Aushänge. Petra Rimböck, Ortsvorsteherin
Mario Wagner, Stellv. Ortsvorsteher

Zauchwitz/Körzin

Ortsbeirat Zauchwitz/Körzin

24.02.2021

Beginn: 19.00 Uhr

Dorfgemeinschaftshaus Zauchwitz,
Zauchwitzer Dorfstraße 23

Sprechstunde des Bürgermeisters

**12.01.2021
von 16.00 - 18.00 Uhr.**

Zur besseren Koordinierung und Vermeidung von langen Wartezeiten setzen Sie sich bitte mit dem Sekretariat unter **(033204 / 391 31)** in Verbindung. Vielen Dank!

**Ihr
Bernhard Knuth
Bürgermeister**

IMPRESSUM: Amtsblatt für die Stadt Beelitz

Herausgeber ist die Stadt Beelitz, vertreten durch den Bürgermeister; 14547 Beelitz, Berliner Str. 202, Tel. 033204-391-0, Fax: 033204-39135, e-mail: stadtverwaltung@beelitz.de.

Internet: www.beelitz.de

Verantwortlich für den Inhalt: Bernhard Knuth, Bürgermeister. Das Amtsblatt (Auflage: 6.500 Expl.) erscheint in der Regel monatlich kostenlos für die Haushalte der Stadt Beelitz, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen.

Kostenlose Exemplare für die Haushalte der Stadt, Einsicht in alte Ausgaben, Kopien, Kaufexemplare (1,00 Euro/Stück) und Abonnements in der Stadtverwaltung, Hauptamt. Für nicht gelieferte Zeitungen kann nur Ersatz eines Einzelexemplares im Rahmen der Auflagenhöhe gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen. Satz: C. Uschner, Druck: TASTOMAT GmbH